

BNotK

AKTUELL



Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung

Seite 12

SEPTEMBER
2025

03 EDITORIAL

04 AUS DER KAMMER

>> Webinar und Karriereworkshops der Bundesnotarkammer

06 BERUFSPOLITIK

>> Elektronischer Notar-Verwaltungs-Austausch (eNoVA)

08 INTERNATIONALES

>> Das geplante „28. Regime“ im europäischen Gesellschaftsrecht

12 FÜR DIE PRAXIS

>> Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung

14 VERSCHIEDENES

>> Geburtstagsmitteilungen

15 >> Todesfallmitteilung

INHALT

EDITORIAL



Dr. Stefanie Hubig
Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz

„Das Notariat ist ein wichtiger Innovationsmotor für den gesamten Bereich der Rechtspflege.“

Dr. Stefanie Hubig, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz / Foto: Bundesregierung, Sandra Steins

Notarinnen und Notare bringen das Recht zu den Bürgerinnen und Bürgern. Sie verhelfen dem Willen der Bürgerinnen und Bürger bei wichtigen Geschäften zur Geltung – gerade auch dann, wenn diese die schwächere oder unerfahrenere Vertragspartei sind.

Damit das Recht in einer zunehmend digitalen Welt in dieser Weise weiterhin alle Bürgerinnen und Bürger erreicht, muss es digitaler werden. Die Digitalisierung der Rechtspflege ist eine Voraussetzung für die Zukunftsfestigkeit unseres Rechtsstaats und eines der zentralen Vorhaben der Bundesregierung für diese Legislaturperiode.

Notarinnen und Notare haben in Sachen Digitalisierung stets eine Vorreiterrolle eingenommen. Das ist vor allem der Innovationsfreudigkeit des Berufsstands selbst zu verdanken. So hat die Bundesnotarkammer das Elektronische Urkundenarchiv geschaffen und ein Videokommunikationssystem entwickelt, das notarielle Online-Verfahren bei der Gründung von GmbHs und UGs genauso wie bei einstimmigen Satzungsändernden Gesellschafterbeschlüssen und Anmeldungen zu verschiedenen Registern ermöglicht.

Außerdem betreibt die Bundesnotarkammer eine Zertifizierungsstelle, die elektronische Signaturen und Zertifikate für den elektronischen Rechtsverkehr bereitstellt.

In dieser Legislaturperiode steht die Umsetzung von zwei weiteren Meilensteinen in Sachen Digitalisierung des Notariats an: die Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung und des elektronischen Notar-Verwaltungsaustauschs (eNoVA).

Mit der Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung können elektronische Urkunden künftig auch im Präsenzverfahren erstellt werden. Signiert werden kann dann zum Beispiel mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder mittels eines Unterschriftenpads. Bislang setzt eine Beurkundung im Regelfall eine Niederschrift auf Papier voraus. Dagegen erfolgt die Verwahrung von Urkunden bereits weitgehend elektronisch. Auch der Vollzug beurkundeter Geschäfte und Erklärungen läuft zunehmend elektronisch ab. Daher kommt es derzeit häufig zu einem doppelten Medientransfer: Die elektronisch entworfene Urkunde wird ausgedruckt und muss nach Unterzeichnung zum Zweck von Vollzug und Verwahrung eingescannt werden. Mit dem Gesetzentwurf zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung sollen solche Medienbrüche der Vergangenheit angehören.

Mit dem Projekt eNoVA wird der digitalisierte Vollzug von Immobilienverträgen möglich. Weg vom Papier – darum geht es auch hier. Wir haben den entsprechenden Gesetzentwurf Anfang Juli vorgelegt. Die umfassende Digitalisie-

rung in diesem Bereich wird den Verwaltungsaufwand reduzieren und das Verfahren vereinfachen.

Damit rückt die rundum digitale Vorgangsabwicklung näher – von der Entwurfserstellung über die Beurkundung bis hin zum Vollzug. Gleichzeitig gilt: Dokumentation und Beratung, für die die Notarinnen und Notare in besonderer Weise stehen, bleiben auch im digitalen Zeitalter zentrale Leitlinien des Beurkundungsverfahrens.

Das Notariat ist ein wichtiger Innovationsmotor für den gesamten Bereich der Rechtspflege. Deshalb freue ich mich darauf, gemeinsam mit den Notarinnen und Notaren weiter an einer zukunftsfesten digitalen Rechtspflege zu arbeiten!

Ihre
Dr. Stefanie Hubig

AUS DER KAMMER



Foto: Bundesnotarkammer / Kopf & Kragen

WEBINAR UND KARRIERE-WORKSHOPS DER BUNDESNOTARKAMMER

Die Förderung des notariellen Nachwuchses ist ein wichtiges Anliegen der Bundesnotarkammer. Ebenso zentral ist es, Notarinnen und Notare sowie ihre Mitarbeitenden im sicheren Umgang mit den digitalen Anwendungen zu unterstützen.

Webinar zum Elektronischen Urkundenarchiv – Tipps zur Suche im UVZ

Die Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs hat sich zum 1. Juli 2025 zum dritten Mal gejährt. Aus diesem Anlass hat die Bundesnotarkammer eine neue Reihe kostenfreier Online-Schulungen gestartet, um die Arbeit mit dem System noch einfacher zu machen und wenig bekannte Funktionen vorzustellen. Den Auftakt bildete am 17. Juli 2025 ein Webinar zur Suche im Urkundenverzeichnis (UVZ). Dieses richtete sich insbesondere an die Mitarbeitende in den Notariaten.

Durch die Veranstaltung führten Herr Frank Conerus, Supportleiter für das Elektronische Urkundenarchiv (UA), und Frau Jana Zimmermann aus dem UA-Support. Bis zu 1.500 Teilnehmende verfolgten live, wie sich die Such- und Konfigurationsmöglichkeiten des UVZ optimal nutzen lassen. Über die integrierte Fragefunktion wurden zahlreiche Fragen gestellt – viele davon konnten direkt beantwortet werden. Offene Fragen hat das Support-Team im Nachgang gesammelt und online hier bereitgestellt:



Die Resonanz war sehr positiv. Weitere kostenfreie Webinare rund um das Elektronische Urkundenarchiv sowie zu anderen Anwendungen der Bundesnotarkammer sind bereits in Planung: Unter anderem eine Einführung in das Elektronische Urkundenverzeichnis sowie ein Webinar zum Jahresabschluss. Die Termine werden wie gewohnt

rechtzeitig über Ihre Notarkammer und per XNP-Meldung bekannt gegeben.

Themenwünsche können zu jeder Zeit gerichtet werden an: urkundenarchiv@bnotk.de

Für alle, die beim ersten Webinar nicht dabei sein konnten, haben wir die drei wichtigsten Tipps für Ihr UVZ zusammengefasst:

1. Schnellsuche clever nutzen

Mit der Schnellsuche (ab drei Zeichen) können Sie die UVZ-Nummer, Beteiligte (Name, Geburtsname, Ort), Geschäftsgegenstand oder Urkundsperson schnell filtern. Mehrfachbegriffe kombinieren – etwa „Müller Grundstückskaufvertrag“ – verfeinert die Treffer. Mit einem Klick auf das Kreuz im Suchfeld lässt sich die Suche jederzeit zurücksetzen.

2. Mehr Effizienz durch gespeicherte und erweiterte Suche

Nutzen Sie die erweiterte Suche, um gezielt nach Kriterien wie fehlendem Hauptdokument oder übersprungenen UVZ-Nummern zu suchen. Das erleichtert erheblich die Kontrolle. Ebenso können Sie erstellte Suchkombinationen als gespeicherte Suchfilter sichern – auch als Standard-Filter. Das erspart wiederholtes Kombinieren und macht Ihre Suche effizienter.

3. Mehr Übersicht durch individuelle Spaltenkonfiguration

Über das Zahnradsymbol in der UVZ-Übersicht lässt sich die Anzeige nach Bedarf anpassen:

- >> Spalten aus- oder abwählen (z. B. Signaturdatum, Urkundsperson)
- >> Reihenfolge per Drag & Drop anpassen
- >> Breite verändern, um relevante Infos sichtbar zu halten: Der persönliche Aufbau bleibt gespeichert und erleichtert langfristig die Arbeit in der UVZ-Übersicht.

Die ausführliche Anleitung zu diesen Funktionen finden Sie in unserer Onlinehilfe hier:



„Karriere als Notar:in“

Nach einem erfolgreichen Workshopauftakt im vergangenen Jahr konnten in diesem Jahr bereits zwei weitere Karriereveranstaltungen zum hauptberuflichen Notariat durchgeführt werden – jeweils mit regionalem Fokus und in enger Zusammenarbeit mit einer Notarkammer. Ziel war es, interessierten Nachwuchsjuristinnen und -juristen die vielfältigen Facetten des anspruchsvollen Berufs näherzubringen. Dies gilt auch für das Anwaltsnotariat, dem sich die nächste Veranstaltung widmet.

Digitale Karriereveranstaltung zum Anwaltsnotariat am 27. November



Beraten & Gestalten – unter diesem Motto steht die nächste digitale Karriereveranstaltung der Bundesnotarkammer am 27. November um 18 Uhr, die sich gezielt an Studierende, Referendarinnen und Referendare sowie Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger mit

Interesse am Anwaltsnotariat richtet. Im Workshop wird der vielfältige Beruf des Anwaltsnotars bzw. der Anwaltsnotarin vorgestellt sowie Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen und zur notariellen Fachprüfung gegeben. Auch der Leiter des Prüfungsamtes bei der Bundesnotarkammer, Herr Carsten Wolke, wird für Fragen rund um die Fachprüfung zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen und Anmeldungen finden Sie hier:



Gelungener Workshop mit der Notarkammer Koblenz ...

Die erste Veranstaltung zum hauptamtlichen Notariat fand am 22. Mai 2025 in Zusammenarbeit mit der Notarkammer Koblenz statt. Geworben wurde dafür vor allem an den Universitäten der Region und den entsprechenden studentischen Social-Media-Kanälen. Die Teilnehmenden bestanden aus fortgeschrittenen Studierenden, Referendarinnen und Referendaren sowie Promovierenden. Durch den unterhaltenden und informativen Nachmittag führten Masche Diefenbach, Notarin in Mainz, und Hülya Erbil, Notarassessorin, derzeit tätig bei der Bundesnotarkammer. Notarin Diefenbach zeigt, dass der Beruf der Notarin mit der Familie vereinbar ist – sie ist zweifache Mutter.

Unterstützung kam von Dr. Nadine Lüttchens und Dr. Stephan Biel, Geschäftsführer der Notarkammer Koblenz, die regionalspezifische Fragen beantworteten. Ein gemeinsames Abendessen am Rheinufer rundete den Tag ab.

... und mit der Notarkammer Baden-Württemberg

Im Juli folgte ein weiterer Workshop mit der Notarkammer Baden-Württemberg in Stuttgart. Auch hier stand der Austausch mit Notarinnen und Notaren sowie Notarassessorinnen und -assessoren im Vordergrund. Teilgenommen haben viele Referendarinnen und Referendare aus Baden-Württemberg. Zunächst führte Notarassessor Philipp Albrecht in die Grundlagen des Berufs ein, bevor Notarassessor Johannes Hegele den notariellen Anwärterdienst vorstellte. Notarassessorin, Hülya Erbil, die von der Notarkammer Baden-Württemberg an die Bundesnotarkammer abgeordnet wurde, berichtete über die Möglichkeiten einer solchen Sonderverwendung.

Ein weiterer Fokus der Veranstaltung lag auf Erfahrungsberichten aus dem notariellen Berufsalltag. Notarin in Stuttgart, Dr. Stephanie Soergel, die als Vertrauensnotarin der Notarassessorinnen und Notarassessoren und Mitglied im Personal- und Standesausschuss der Notarkammer Baden-Württemberg ist, gab einen Einblick in Gestaltungsspielräume und Herausforderungen im Notarberuf. Besonderes Augenmerk galt den vielfältigen Einstiegsmöglichkeiten in den Beruf. Eine praxisnahe Case Study zur Gründung einer GmbH bot den Teilnehmenden Gelegenheit, selbst aktiv zu werden.

Diese Veranstaltungsformate haben sich bewährt und sollen auch im kommenden Jahr gemeinsam mit weiteren Notarkammern fortgesetzt werden. 

>> Über die Autorinnen

Amelie Sophie Handke ist Notarassessorin im Bezirk der Notarkammer Sachsen und derzeit bei der Bundesnotarkammer für die Zentralen Register und das Elektronische Urkundenarchiv zuständig.

Mona Finder ist als Talent Managerin bei der Bundesnotarkammer zuständig für Themen rund um die Nachwuchsgewinnung.

BERUFS POLITIK



Foto: shironosov / iStock via Getty Images

ELEKTRONISCHER NOTAR-VERWALTUNGS- AUSTAUSCH (eNoVA)

Die Digitalisierung des Vollzugs notarieller Urkunden schreitet voran. Bislang war insbesondere der Vollzug von Immobiliengeschäften geprägt von Postsendungen, Medienbrüchen und mehrfachen Datenerhebungen der beteiligten Stellen. Mit dem Projekt „Elektronischer Notar-Verwaltungs-Austausch“ (eNoVA) wird dieser Prozess grundlegend modernisiert.

BMJV veröffentlicht Referentenentwurf

Am 9. Juli 2025 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Vollzugs von Immobilienverträgen, der gerichtlichen Genehmigungen von notariellen Rechtsgeschäften und der steuerlichen Anzeigen der Notare. Die Bundesnotarkammer begrüßt die zügige Wiederaufnahme des Gesetzgebungsverfahrens in der neuen Legislaturperiode und den Referentenentwurf aus-

drücklich. Künftig sollen folgende Vollzugsschritte verpflichtend elektronisch erfolgen:

- >> Anträge, Mitteilungen, Genehmigungen und Zeugnisse nach dem BauGB (insb. gemeindliche Vorkaufsrechtsanfragen, Mitteilungen an die Gutachterausschüsse)
- >> Steuerliche Anzeigen nach dem GrEStG, dem ErbStG, der ErbStDV sowie die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Finanzamt
- >> Genehmigungen und Rechtskraftzeugnisse der Betreuungs-, Familien-, Nachlass- und Landwirtschaftsgerichte sowie entsprechende Ersuchen.

Die Einführung ist stufenweise vorgesehen. In einem ersten Schritt werden ab Inkrafttreten des Gesetzes die elektronische Übermittlung von Mitteilungen an die Gutachterausschüsse, von Ersuchen und Übermittlungen gerichtlicher Genehmigungen sowie die elektronische Veräußerungsanzeige verpflichtend. Die Bundesnotarkammer be-

grüßt den Referentenentwurf ausdrücklich. Damit ist ein Meilenstein für den rechtlichen Rahmen der Digitalisierung notarieller Vollzüge gesetzt.

Bundesnotarkammer treibt Produktentwicklung voran – Pilotphase gestartet

Der Schwerpunkt liegt nun auf der technischen und organisatorischen Umsetzung. Um eine größtmögliche Effizienz zu erzielen, erfolgt die Kommunikation künftig über strukturierte Datensätze. Als Vorbild dient der seit Jahren bewährte elektronische Rechtsverkehr mit den Registergerichten und Grundbuchämtern.

Zur praktischen Umsetzung stellt die NotarNet GmbH das XNotar-Modul „eNoVA“ bereit. Mitteilungen an die Gutachterausschüsse sind hierüber bereits seit März 2024 möglich. Derzeit stimmt die Bundesnotarkammer mit der Justiz die elektronische strukturierte Kommunikation im Rahmen von gerichtlichen Genehmigungen ab. Ferner erfolgt derzeit ein Austausch mit der Finanzverwaltung für eine weitere Ausbaustufe:

die elektronische Veräußerungsanzeige. Um eine elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung zu ermöglichen und Zusatzaufwände auf Seiten der Notarinnen und Notare zu vermeiden, wird ELSTER direkt in XNotar integriert. Die technische Anbindung an ELSTER ist abgeschlossen; seit Juli 2025 läuft in Teilen Nordrhein-Westfalens eine Pilotphase. Diese wird sukzessive auf das gesamte Bundesland ausgeweitet. Seit September 2025 testet zudem Hessen den Echtbetrieb. Ziel ist es, die neuen Verfahren unter Realbedingungen zu erproben, frühzeitig Optimierungen vorzu-

nehmen und immer mehr Beteiligte mit den neuen Verfahren vertraut zu machen – eine wichtige Grundlage für die spätere flächendeckende Einführung.

Mit dem Projekt eNoVA ist der Grundstein für einen modernen Rechtsverkehr gelegt, der die Vorteile digitaler Kommunikation konsequent nutzt und den Weg zu einer vollständig elektronischen Abwicklung notarieller Verfahren ebnet.

>> Über die Autorin

Dr. Marlene Tannous ist Notarassessorin im Bezirk der Landesnotarkammer Bayern und ist als Referentin u. a. für das Projekt „eNoVA“ bei der Bundesnotarkammer in Berlin zuständig.



BUNDESNOTARKAMMER
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Der neue IT Newsletter der Bundesnotarkammer

Exklusiv für Notarinnen, Notare und
alle Mitarbeitenden im Notarbüro

Aktuelle Informationen zu:

neuen Software-Lösungen und Innovationen, Einsatz neuer Technologien, Modul-Updates, Digitalisierung des Notariats, Cloud-Technologien sowie Cyber-Security-Themen.

Jetzt anmelden:



[www.bnotk.de/intern/
it-newsletter-anmeldung](http://www.bnotk.de/intern/it-newsletter-anmeldung)

INTER NATIONALES



Foto: JohnnyGreig / iStock via Getty Images

DAS GEPLANTE „28. REGIME“ IM EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFTSRECHT

Im Zuge ihrer Bestrebungen, die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zu stärken, plant die Europäische Kommission ein europäisches „28. Regime“ für Unternehmen einzuführen. Diese Idee basiert maßgeblich auf den Berichten von Enrico Letta und Mario Draghi zur Zukunft des europäischen Binnenmarkts sowie der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union. Bei dem 28. Regime soll es sich um ein Regelwerk der Europäischen Union handeln, das neben die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten tritt und das von Gründern und Unternehmen für ihre Geschäftstätigkeit gewählt werden kann. Bestandteil dieses 28. Regimes soll neben dem Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrecht auch das Gesellschaftsrecht in Form einer neuen europäischen Gesellschaftsform sein.

Gesetzgebungsvorbereitung der Europäischen Kommission

Zur Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzgebungsvorschlags, der für das

erste Quartal 2026 angekündigt ist, hält die Europäische Kommission in diesem Jahr vier sogenannte High Level Foren „Justice for Growth“ mit Vertretern der Mitgliedstaaten sowie anderen Stakeholdern ab. Daneben hat die Kommission Anfang Juli eine klassische Öffentlichkeitsbeteiligung im Wege einer Konsultation über das „Have your say“-Portal veröffentlicht, die für jedermann offensteht.

Die genauen Konturen des Gesetzgebungsvorschlags der Europäischen Kommission sind aktuell noch nicht absehbar. So stellen sich verschiedene Fragen, wie etwa, ob eine Verordnung oder eine Richtlinie vorgeschlagen wird, auf welche Rechtsgrundlage das Vorhaben gestützt wird und wie weit der Anwendungsbereich reichen wird. Auch inhaltlich ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht prognostizierbar, welche Charakteristika eine etwaige europäische bzw. unter Umständen auch nur „europäisierte“ Gesellschaftsform haben soll. In der Binnenmarktstrategie sowie der Start-up- und Scale-up-Strategie der Europäischen Kommission ist lediglich die Rede davon, dass das 28. Regime

einheitliche Vorschriften für Unternehmen enthalten werde, die auf digitalen Lösungen aufbauen und Unternehmen dabei helfen sollen, Hindernisse bei Gründung und grenzüberschreitendem Wachstum zu überwinden. Zu diesem Zweck sollen die geltenden Vorschriften vereinfacht und die Kosten von Unternehmensinsolvenzen gesenkt werden, indem spezifische Aspekte in relevanten Rechtsbereichen wie Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrecht in den Vorschlag aufgenommen werden. Die Kommission werde auch die Möglichkeit prüfen, Unternehmen eine schnellere Gründung in Europa zu ermöglichen, idealerweise innerhalb von 48 Stunden.

Initiative des Europäischen Parlaments

Parallel zu den Gesetzgebungsvorbereitungen der Kommission und vor dem Hintergrund der öffentlichen Ankündigung des Vorhabens durch die Kommission arbeitet das Europäische Parlament aktuell an einem sog. INL Bericht zum 28. Regime (2025 / 2079 (INL)). Hierbei handelt es sich um einen formellen Antrag des Parlaments an die Europäische Kommission mit dem Ziel, einen Legis-

lativvorschlag zu einem bestimmten Thema zu initiieren. Im Wege eines solchen INL Berichts kann das Parlament gemäß Artikel 225 AEUV mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Die Kommission ist inhaltlich nicht an eine solche Initiative gebunden, muss jedoch im Fall der Ablehnung Stellung dazu nehmen. Der erste Entwurf des INL Berichts wurde am 30. Juni 2025 veröffentlicht. Der INL Bericht soll im Dezember 2025 im Plenum des Parlaments zur Abstimmung gestellt werden, was sich in die zeitliche Planung der Kommission einfügt, im ersten Quartal 2026 einen Legislativvorschlag vorzulegen.

Der INL Berichtsentwurf empfiehlt, gestützt auf Artikel 50, 114 AEUV, die richtlinienbasierte Einführung eines neuen europäischen Rechtsformzusatzes namens ESSU („European Start-up and Scale-up Company“) mit Regelungen, die speziell auf die Bedürfnisse von Start-ups und Scale-ups zugeschnitten sind. Diese Form soll freiwillig wählbar sein und als harmonisierte Ergänzung zu bestehenden nationalen Rechtsformen fungieren. Ziel sei es, Unternehmensgründung und grenzüberschreitende Expansion innerhalb der Europäischen Union zu erleichtern. Dabei sollen digitale Verfahren, vereinfachte Kapitalbeschaffung und einheitliche Regelungen zur Mitarbeiterbeteiligung gefördert werden. Gleichzeitig betont der Entwurf die Bedeutung von Schutzmechanismen für Arbeitnehmerrechte und nationale Mitbestimmungsregeln, um Missbrauch zu verhindern. Der Entwurf sieht daneben auch einen Vorschlag für ein europäisches Register vor und verweist zudem an einigen Stellen auf die mögliche Entwicklung und Verwendung verschiedener Vertragsmuster.

Status quo des europäischen Gesellschaftsrechts

Die unionale Harmonisierung und Digitalisierung des Gesellschaftsrechts beginnt indes nicht erst mit einem 28. Regime, sondern hat bereits eine lange Historie und wurde jüngst durch die

Digitalisierungsrichtlinien I und II imens vorangetrieben. Die entsprechenden Regelungen führen zu signifikanten Erleichterungen grenzüberschreitender unternehmerischer Tätigkeit. Die Digitalisierungsrichtlinie I führte die Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der gesamten Europäischen Union ein und regelt darüber hinaus Online-Verfahren für Anmeldungen zum Handelsregister. Die bis zum 31. Juli 2027 in nationales Recht umzusetzende Digitalisierungsrichtlinie II setzt diese Entwicklung fort, in dem sie grenzüberschreitende unternehmerische Tätigkeit durch die Einführung neuer Instrumente, wie der EU-Gesellschaftsbescheinigung und der digitalen EU-Vollmacht sowie durch eine verstärkte Vernetzung der nationalen Register durch das Business Register Interconnection System (BRIS) weiter erleichtert. Vor allem aber kodifiziert die Digitalisierungsrichtlinie II den zum Acquis communautaire gewordenen Grundsatz einer vorbeugenden administrativen, gerichtlichen und / oder notariellen Kontrolle im Europäischen Gesellschaftsrecht.

Irrwege in die Rechtsunsicherheit meiden

Einige in der bisherigen öffentlichen Diskussion angedachte Bestandteile eines 28. Regimes würden die Rechtssicherheit in Europa erheblich beschädigen, was letztendlich zu einer Schwächung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit insgesamt führen würde – das Gegenteil von dem, was die Europäischen Institutionen mit der Idee eines 28. Regimes bezwecken.

So sind etwa die teilweise geforderten standardisierten europäischen Mustersatzungen oder Mustergesellschaftervereinbarungen ungeeignet, um den individuellen Bedürfnissen von Gründern und Investoren gerecht zu werden, da sie nicht deren geschäftsspezifischen Anforderungen entsprechen. Es besteht die Gefahr, dass flächendeckende Musterdokumente eine kreative und einzel-fallgerechte Praxis der Vertragsgestal-

tung behindern und damit im Ergebnis die Privatautonomie untergraben. Die mit Musterdokumenten einhergehende scheinbare Vereinfachung trägt, da die im Laufe des Lebenszyklus einer Gesellschaft entstehenden Interessenkollisionen und Rechtsfragen komplexe Beratung und ausdifferenzierte Vertragsgestaltung erfordern, um dauerhafte Rechtssicherheit zu schaffen. Schließlich führen insbesondere Mustersatzungen zu struktureller Intransparenz, da bedingt durch ihre regelmäßig unsachgemäße Vereinfachung typischerweise wesentliche Teile der Unternehmensverfassung in Gesellschaftervereinbarungen ausgelagert werden und damit nicht an der Registerpublizität teilhaben.

Daneben würde auch ein teilweise gefordertes neues europäisches Unternehmensregister für das 28. Regime mehr Nachteile als potenziellen Mehrwert bringen. Die Schaffung eines europäischen Registers bedürfte der Etablierung einer neuen Behörde auf europäischer Ebene und würde erhebliche Kosten in der Entwicklung, Implementierung und dauerhaften Pflege, insbesondere auch im Hinblick auf die Übereinstimmung mit datenschutzrechtlichen Vorschriften, verursachen. Damit würde die Schaffung eines neuen europäischen Registers zu Bürokratieaufbau anstatt Bürokratieabbau führen und damit den Zielen des Vorhabens fundamental zuwiderlaufen. Gleichzeitig wäre mit der Schaffung eines europäischen Registers kein tatsächlicher Mehrwert verbunden. Denn auf nationaler Ebene bestehen bereits funktionierende Registersysteme, deren Verlässlichkeit und Transparenz mit der Digitalisierungsrichtlinie II gestärkt wurde.

Delaware kein geeignetes Vorbild

Schließlich wird in der öffentlichen Diskussion zuweilen auf das Gesellschaftsrechtssystem des US-Bundesstaates Delaware als mögliches Vorbild für ein 28. Regime verwiesen. Das System von Delaware kann und sollte indes nicht auf Europa übertragen werden. Dies allein schon, weil Europa hiermit

seine Standortvorteile der Rechtssicherheit und Transparenz aufgeben und massiv an Wettbewerbsfähigkeit verlieren würde. Das Vorbringen der angeblich geringeren Kosten für eine Unternehmensgründung in den USA vernachlässigt die Tatsache, dass die Transaktionskosten in den USA insgesamt deutlich höher sind als in den kontinentaleuropäischen Rechtssystemen. Dies ist auf die Notwendigkeit von nachgelagerten Rechtsinstrumenten zurückzuführen, die gerade darauf abzielen, das Fehlen zuverlässiger Handelsregister auszugleichen. Dazu gehören jährliche Gebühren, Steuern, schwierige Existenz- und Vertretungsnachweise sowie rechtliche Due-Diligence-Prüfungen, von denen einige vor jeder Transaktion und / oder Geschäftstätigkeit eines Unternehmens beauftragt und bezahlt werden müssen. Zudem folgen aus einem System wie in Delaware in hohem Maße erhöhte Risiken und Kosten von Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren.

Aufbau auf dem Acquis

Die Errungenschaften der Digitalisierungsrichtlinien I und II, namentlich die hierdurch geschaffene Rechtssicherheit sowie zuverlässige Register, stellen wesentliche Bausteine für die Realisierung des Binnenmarkts dar, da sie erst die Grundlage für gegenseitiges Vertrauen in Unternehmensdaten, gerade auch im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr, schaffen. Somit sind sie enorme Standortvorteile Europas im weltweiten Vergleich und wichtige Faktoren für die Wettbewerbsfähigkeit der EU. Vor diesem Hintergrund ist es umso entscheidender, dass die richtungsweisenden Entscheidungen der Digitalisierungsrichtlinien I und II durch ein 28. Regime konsequent fortgeführt werden. Teil dessen ist die Verpflichtung zu einer öffentlichen Präventivkontrolle, da eine solche durch eine neutrale und rechtskundige Instanz wie Notarinnen und Notare für funktionierende und verlässliche Register unerlässlich ist. Dies gilt umso mehr, als die Präventivkontrolle durch öffentliche Gatekeeper nicht zuletzt auch den EU-Vorschriften zur Bekämpfung der

Geldwäsche dient, was in der Digitalisierungsrichtlinie II ausdrücklich anerkannt ist. Ohne eine öffentliche präventive Kontrolle als Bestandteil eines 28. Regimes wäre die Wirksamkeit der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche damit erheblich gefährdet. Dies gilt in gleichem Maße für weitere nationale und europäische Regelungen im öffentlichen Interesse, wie etwa jene zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und zur Sanktionsdurchsetzung sowie zur Sicherung des Steueraufkommens.

Vor diesem Hintergrund ist es essentiell für die Wettbewerbsfähigkeit Europas, dass ein etwaiges 28. Regime auf den bestehenden Errungenschaften des europäischen Gesellschaftsrechts durch die Digitalisierungsrichtlinien I und II und insbesondere auf den inzwischen kodifizierten europäischen Acquis öffentlicher Präventivkontrolle aufbaut. ➤

>> Über den Autor

Dr. Johannes Rübbeck ist Notarassessor im Bezirk der Landesnotarkammer Bayern und leitet als Geschäftsführer das Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer.

Foto: pixelfit / E+ via Getty Images



FÜR DIE PRAXIS



Foto: SOMKID THONGDEE / iStock via Getty Images

EINFÜHRUNG DER ELEKTRONISCHEN PRÄSENZBEURKUNDUNG

Am 16. Juli 2025 wurde der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung veröffentlicht. Nachdem ein inhaltlich vergleichbarer Regierungsentwurf aus der letzten Legislaturperiode der Diskontinuität anheimgefallen ist, wurde die Umsetzung der elektronischen Präsenzbeurkundung in der neuen Legislaturperiode zügig wieder aufgenommen. Da bereits seit 2022 originär elektronische Urkunden im Rahmen der Online-Verfahren errichtet werden können, soll diese Möglichkeit nun auch im herkömmlichen Präsenzverfahren in der Notarkanzlei eröffnet werden. Dies stellt eine bedeutsame Entwicklung im Rahmen der digitalen Transformation des Notariats dar. Dadurch werden Medienbrüche vermieden, Ressourcen in den Notarkanzleien, bei den Gerichten sowie weiteren Urkundsstellen eingespart und der Nachhaltigkeit Rechnung getragen.

Vorteile

originär elektronischer Urkunden

Originär elektronische Urkunden sind unabdingbar, um den seit der Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs im Jahr 2022 notwendigen doppelten Medientransfer zu vermeiden. Derzeit wird die Urkunde zunächst in einem Textverarbeitungsprogramm vorbereitet und für die Notarin bzw. den Notar zum Verlesen ausgedruckt. Häufig kommt es beim Verlesen und Erläutern des Urkundentextes zu Änderungen an der Urkunde. Nach der entsprechenden Einarbeitung erfolgt regelmäßig ein erneuter Ausdruck der Urkunde. Anschließend wird die Urkunde von den Beteiligten unterschrieben. Nach der Beurkundung muss die Urkunde zur Verwahrung in der elektronischen Urkundensammlung und zur weiteren Verwendung im elektronischen Rechtsverkehr eingescannt werden. Gelegentlich wird zusätzlich noch ein zweiter Scan mit geringerer Dateigröße für die Speicherung in der elektronischen Nebenakte erstellt. Dieser doppelte Medientransfer kann bei originär elektronischen Urkunden zu-

künftig vermieden werden. Darüber hinaus weisen originär elektronische Urkunden eine bessere Bildqualität bei geringerer Dateigröße als Scans auf und sind ohne Einschränkung maschinenlesbar und durchsuchbar.

Praktische Umsetzung

Im Ablauf des Beurkundungsverfahrens ändert sich durch die elektronische Präsenzbeurkundung insbesondere das Unterschreiben durch die Beteiligten und die Notarin bzw. den Notar. Nach dem Regierungsentwurf können die Beteiligten die Unterschrift eigenhändig auf einem für die elektronische Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel leisten, wie beispielsweise auf einem Unterschriftenpad. Die Notarin oder der Notar signiert die Urkunde anschließend qualifiziert elektronisch. Dieses Verfahren ist niedrigschwellig, was zu begrüßen ist. Der bewährte Akt der eigenhändigen Unterschrift als Ausdruck der Genehmigung der Niederschrift wird auf diese Weise funktionsäquivalent in die elektronische Welt übertragen. Durch die eigenhändige Unterschrift übernimmt der Urkunds-

beteiligte Verantwortung für seine Erklärungen in der Urkunde. Sie ist ein bewährtes und in der Gesellschaft fest verankertes Beweiszeichen für die Geltung und Gültigkeit der beurkundeten Erklärungen sowie für die Rechtsqualität der Urkunde. Nicht zuletzt verleiht die bildliche Wiedergabe der eigenhändigen Unterschriften der Beteiligten der Urkunde auch optisch ein würdiges Erscheinungsbild, was die Akzeptanz elektronischer Urkunden im Rechtsverkehr erhöht. Die qualifizierte elektronische Signatur der Notarin oder des Notars schützt zudem die Authentizität und Integrität der Urkunde. Durch das unionsweit einheitlichen Standards entsprechende Signaturzertifikat kann die Identität der Notarin oder des Notars jederzeit festgestellt werden. Zudem ist jede nachträgliche Änderung der elektronischen Urkunde nachweisbar. Die Kombination aus elektronisch erfasster eigenhändiger Unterschrift der Beteiligten und qualifizierter elektronischer Signatur der Notarin oder des Notars hat sich im französischen Notariat seit 2008 bewährt und somit bereits einen mehrjährigen Praxistest bestanden.

Die Bundesnotarkammer hat eine in XNP enthaltene Beurkundungsanwendung entwickelt, welche ohne weitere Kosten für die Notarinnen und Notare zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus findet derzeit eine Pilotierung der Anwendung statt, um die bestmögliche Einbindung in die notariellen Arbeitsabläufe zu eruieren und Weiterentwicklungsbedürfnisse zu ermitteln.

Anwendungsbereich

Im Gegensatz zu den notariellen Online-Verfahren erstreckt sich die Möglichkeit originär elektronischer Niederschriften im Präsenzverfahren auf alle Beurkundungsgegenstände mit Ausnahme von Verfügungen von Todes wegen. Zudem können vor der Notarin oder dem Notar vollzogene elektronische Unterschriften – also auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel (beispielsweise einem Unterschriftenpad) vollzogene eigenhändige

Unterschriften – beglaubigt werden. Die Entscheidung, ob eine Urkunde in elektronischer oder papierener Form errichtet werden soll, liegt aber stets im Ermessen der Notarin oder des Notars. Die Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung im Notarbüro ist damit insgesamt fakultativ. Neben den Notarinnen und Notaren ist es im Übrigen künftig auch den weiteren Urkundsstellen (Nachlassgerichte, Jugendämter, Betreuungsbehörden, Konsulate) möglich, Urkunden in elektronischer Form zu errichten.

Erleichterter Zugang von Willenserklärungen

Erfreulich ist auch die in § 130 Abs. 2 BGB-E vorgesehene Erleichterung des Zugangs notariell beurkundeter oder beglaubigter Willenserklärungen. Hierfür reicht in Abweichung zur ständigen Rechtsprechung des BGH künftig eine beglaubigte Abschrift aus. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es bislang keine elektronische Ausfertigung von Urkunden gibt. Dies ermöglicht beispielsweise den Abbau von Medienbrüchen im Rechtsverkehr mit Banken, da fortan keine Ausfertigung der Grundschuldurkunde zur Herstellung der Bindungswirkung gemäß § 873 Abs. 2 BGB mehr zugehen muss. Ein weiteres Beispiel sind Erbausschlagungen, welche ebenfalls als (elektronisch) beglaubigte Abschriften zum Nachlassgericht geschickt werden können. 

>> Über die Autoren

Dr. Wenzel Steinmetz ist Notar in Nürnberg und war zuvor als Geschäftsführer IT bei der Bundesnotarkammer in Berlin u. a. für die elektronische Präsenzbeurkundung zuständig.

Jacob Weinert ist Notar in Monheim und war zuvor als Referent bei der Bundesnotarkammer in Berlin u. a. für die elektronische Präsenzbeurkundung zuständig.

Dr. Cornelius Kniepert ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Thüringen und ist derzeit als Referent bei der Bundesnotarkammer in Berlin u. a. für die elektronische Präsenzbeurkundung zuständig.

VERSCHTE DENES



Foto: ARMMY PICCA / iStock via Getty Images

GEBURTSTAGS- MITTEILUNGEN

Rechtsanwalt und Notar a. D. Reinhard Blum

Herr Rechtsanwalt und Notar a. D. Blum, der am 24. September 2025 das 80. Lebensjahr vollendet, kann auf eine jahrzehntelange, außergewöhnlich engagierte Tätigkeit in der Standesarbeit zurückblicken. Im Jahre 1976 ist Herr Blum als Rechtsanwalt in Celle zugelassen worden, im Jahre 1984 folgte die Notarbestellung mit Amtssitz in Celle. Im Jahre 1993 wurde Herr Blum sodann in den Vorstand der Notarkammer Celle gewählt. Im Jahr 2007 übernahm er das Amt des Vizepräsidenten, ehe er 2009 zum Präsidenten der Kammer gewählt wurde. Dieses Amt bekleidete er mit großem Engagement bis Mai 2015.

In der Bundesnotarkammer wirkte Herr Blum ab 2002 mit Sachverstand und Weitblick in den Ausschüssen für Schuld- und Liegenschaftsrecht und für notarielles Berufsrecht mit.

Wir gratulieren Rechtsanwalt und Notar a. D. Reinhard Blum sehr herzlich zu sei-

nem Geburtstag und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

Rechtsanwalt und Notar a. D. Diethard Koch

Rechtsanwalt und Notar a. D. Diethard Koch, Kiel, ehemaliger Präsident der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer und ehemaliger erster Stellvertreter des Präsidenten der Bundesnotarkammer, vollendete am 10. Juli 2025 sein 90. Lebensjahr.

Der Jubilar hat sich mehr als dreißig Jahre lang ehrenamtlich für den Berufsstand engagiert. Im September 1973 wurde er in die Vorstände der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer gewählt. Im November 1990 wurde er dann als Schriftführer in das Präsidium der Notarkammer berufen. Im Oktober 1992 wählte ihn der Vorstand der Notarkammer zu seinem Vizepräsidenten, ein Jahr später zum Präsidenten der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer. Dieses Amt übte er mehr als zehn Jahre lang bis zu seinem Ausscheiden aus dem Berufsstand Ende 2003 aus.

Auf Bundesebene wurde Rechtsanwalt und Notar Diethard Koch aus dem Kreise der Mitglieder des Präsidiums der Bundesnotarkammer, dem er seit Oktober 1997 angehörte, durch die 83. Vertreterversammlung im Oktober 2001 zum ersten Stellvertreter des Präsidenten der Bundesnotarkammer gewählt. Zudem erfolgte seine Wahl zum Vorsitzenden des Ausschusses der Bundesnotarkammer „Gestaltung des Zugangs zum Anwaltsnotariat“. Die Arbeitsgemeinschaft der Notarkammer des Anwaltsnotariats wählte ihn zu ihrem Vorsitzenden. Rechtsanwalt und Notar Diethard Koch hat seinen Beruf als Anwaltsnotar, dem er sich weit überdurchschnittlich verbunden und verpflichtet fühlte, und seine zahlreichen Ehrenämter in höchster Verantwortung und mit großer Leidenschaft ausgeübt und die Werte des Berufsstandes mit Leben erfüllt.

In Anerkennung und Würdigung seines ehrenamtlichen Engagements verlieh ihm der Bundespräsident im Jahre 2001 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Wir gratulieren Rechtsanwalt und Notar a. D. Diethard Koch sehr herzlich zu seinem Geburtstag und wünschen ihm für die kommenden Jahre alles Gute.

Notar Dr. Gregor Rieger

Wir übermitteln Notar Dr. Gregor Rieger unsere herzlichen Glückwünsche zum 60. Geburtstag, den er am 23. August 2025 feierte.

Der Jubilar ist seit vielen Jahren in der Standesarbeit tätig. Bevor er im Mai 2002 zum Notar in Prien am Chiemsee bestellt wurde, unterstützte er von April 1997 bis Ende 1999 als Notarassessor die Arbeit der Bundesnotarkammer, damals noch in Köln ansässig. In der Zeit von Januar 2000 bis April 2002 war er Geschäftsführer der Bundesnotarkammer. Zudem wirkt er seit Oktober 2003 im Ausschuss für Schuld- und Liegenschaftsrecht mit, seit September 2010 als dessen Vorsitzender. Im Jahr 2003 hat Notar Dr. Gregor Rieger zudem die Hauptschriftleitung der Deutschen Notar-Zeitschrift übernommen. Dem Vorstand der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung gehört er seit mittlerweile zwei Jahrzehnten an.

Wir gratulieren Notar Dr. Gregor Rieger ganz herzlich und wünschen ihm für die kommenden Jahre alles Gute.

TODESFALLMITTEILUNG

Notar a. D. Prof. Dr. Walter Schmitz-Valckenberg

Am 10. Juni 2025 verstarb im Alter von 91 Jahren der Ehrenpräsident der Rheinischen Notarkammer, Notar a. D. Prof. Dr. Walter Schmitz-Valckenberg.

Prof. Dr. Schmitz-Valckenberg wurde im Jahre 1969 zum Notar in Köln ernannt und übte sein Amt dort bis zum Jahre 2003 aus. Im Jahre 1981 wurde er in den Vorstand der Rheinischen Notarkammer gewählt. Von 1985 bis 1993 war er Vizepräsident der Rheinischen Notarkammer, und von 1993 bis 2001 amtierte er als Präsident der Rheinischen Notarkammer.

Er war darüber hinaus Mitglied zahlreicher Ausschüsse sowohl der Bundesnotarkammer als auch der Rheinischen Notarkammer und übte von 1993 bis 2003 zehn Jahre lang das Amt des stellvertretenden Beiratsvorsitzenden des Deutschen Notarinstituts in Würzburg aus.

Für seine Verdienste um die Rechtspflege und das Notariat wurde Prof. Dr. Schmitz-Valckenberg im Jahr 1991 das Verdienstkreuz Erster Klasse und im Jahre 2002 das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Er war darüber hinaus seit dem Jahr 2013 Träger des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mit Prof. Dr. Walter Schmitz-Valckenberg verliert das deutsche Notariat einen hochgeschätzten Kollegen, der sich über lange Jahre selbstlos und unermüdlich für den Berufsstand der Notare eingesetzt hat. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Herausgeber

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 34
10117 Berlin

T. +49 30 383866-0
E. info@bnotk.de

www.bnotk.de

Schriftleiter

Notar a. D. Michael Uerlings, Bonn

Redaktion

Notarassessorin Hülya Erbil, Berlin

Grafik | Design

Isabel Krüger, Berlin

Druck

Brigitte Scheiner Druck- und Verlagsservice
Andreas-Bauer-Straße 8, 97297 Waldbüttelbrunn

Fotos Umschlag

SOMKID THONGDEE / iStock via Getty Images
Simon Asquith / EyeEm via Getty Images